

# Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 6

Montag, 18. März 2019

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2019; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-69/5b „Englbergweg – Bereich südlich Bründl“ vom 12.01.1996 i.d.F. vom 16.07.1999 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 – durch Deckblatt Nr. 3 vom 31.03.2017 i.d.F. vom 12.09.2018 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Deckblatt Nr. 3 vom 08.02.2019 i.d.F. vom 08.02.1919 zum Bebauungsplan Nr. 03-92/1 „Hascherkeller – Erweiterung West“ vom 02.06.1978 i.d.F. vom 25.07.1980 - rechtsverbindlich seit 22.12.1980 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ vom 19.10.2018 i.d.F. vom 28.02.2019 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 02.02.2018 i.d.F. vom 28.02.2019 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 05-70 Teilbereich 2 „Hinterfeld“ vom 24.10.1997 - rechtsverbindlich seit 22.11.1997 - durch Deckblatt Nr. 6 vom 27.09.2018 redaktionell geändert am 28.02.2019 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 61 vom 01.03.2019 im Bereich „Westlich Hascherkeller“ hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Fortschreibungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 62 vom 01.03.2019 im Bereich „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Fortschreibungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; § 214, § 215; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2018-271; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2019-1; Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen) in der Kreisfreien Stadt Landshut, Ersatzneubau 380 kV Höchstspannungsleitung Altheim – St. Peter (Bundesgrenze) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2019**

**I.  
HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S.82) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse
- |                        |  |             |
|------------------------|--|-------------|
| im Verwaltungshaushalt |  |             |
| in den Einnahmen und   |  |             |
| Ausgaben mit           |  | 1.478.895 € |
| im Vermögenshaushalt   |  |             |
| in den Einnahmen und   |  |             |
| Ausgaben mit           |  | 3.867.858 € |
| ab.                    |  |             |
- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime Hl. Geistspital und Magdalenenheim 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt für das Heim Hl. Geistspital
- |   |  |             |
|---|--|-------------|
| im Erfolgsplan                          |  |             |
| bei einem Ertragsvolumen von            |  | 4.266.516 € |
| und einem Aufwandsvolumen von           |  | 4.405.656 € |
| mit einem Jahresverlust von             |  | 139.140 €   |
| und im Vermögensplan                    |  |             |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit       |  | 2.104.028 € |
| Er schließt für das Heim Magdalenenheim |  |             |
| im Erfolgsplan                          |  |             |
| bei einem Ertragsvolumen von            |  | 5.352.803 € |
| und einem Aufwandsvolumen von           |  | 5.476.631 € |
| mit einem Jahresverlust von             |  | 123.828 €   |
| und im Vermögensplan                    |  |             |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit       |  | 3.224.624 € |
- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- |                                   |  |           |
|-----------------------------------|--|-----------|
| im Erfolgsplan                    |  |           |
| bei einem Ertragsvolumen von      |  | 565.200 € |
| und einem Aufwandsvolumen von     |  | 527.670 € |
| mit einem Jahresgewinn von        |  | 37.530 €  |
| und im Vermögensplan              |  |           |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit |  | 360.000 € |

§ 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim Hl. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- Beim Magdalenenheim sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 1.912.000 € im Hl. Geistspital und 2.700.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 246.400 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

**II.  
HAUSHALTSSATZUNG DER WAISEN- UND JUGENDSTIFTUNG LANDSHUT  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S.82) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.688 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.686 €
--------------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

**III.**

Mit Schreiben vom 28.02.2019, Az. 12-1512.261-1-4 hat die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erforderliche rechtsaufsichtliche Würdigung und Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen der Haushalte der Hl. Geistspitalstiftung und der Waisen- und Jugendstiftung Landshut erteilt.

**IV.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316 in 84028 Landshut, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 06.03.2019  
STADT LANDSHUT  
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Stiftungen

-----

**Vollzug des BauGB:**  
**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-69/5b „Englbergweg – Bereich südlich Bründl“ vom 12.01.1996 i.d.F. vom 16.07.1999 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 – durch Deckblatt Nr. 3 vom 31.03.2017 i.d.F. vom 12.09.2018 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 28.02.2019 das Deckblatt Nr. 3 vom 31.03.2017 i.d.F. vom 12.09.2018 zum Bebauungsplan Nr. 08-69/5b „Englbergweg – Bereich südlich Bründl“ vom 12.01.1996 i.d.F. vom 16.07.1999 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 3 vom 31.03.2017 i.d.F. vom 12.09.2018 zum Bebauungsplan Nr. 08-69/5b „Englbergweg – Bereich südlich Bründl“ vom 12.01.1996 i.d.F. vom 16.07.1999 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 - wurde am 15.03.2019 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

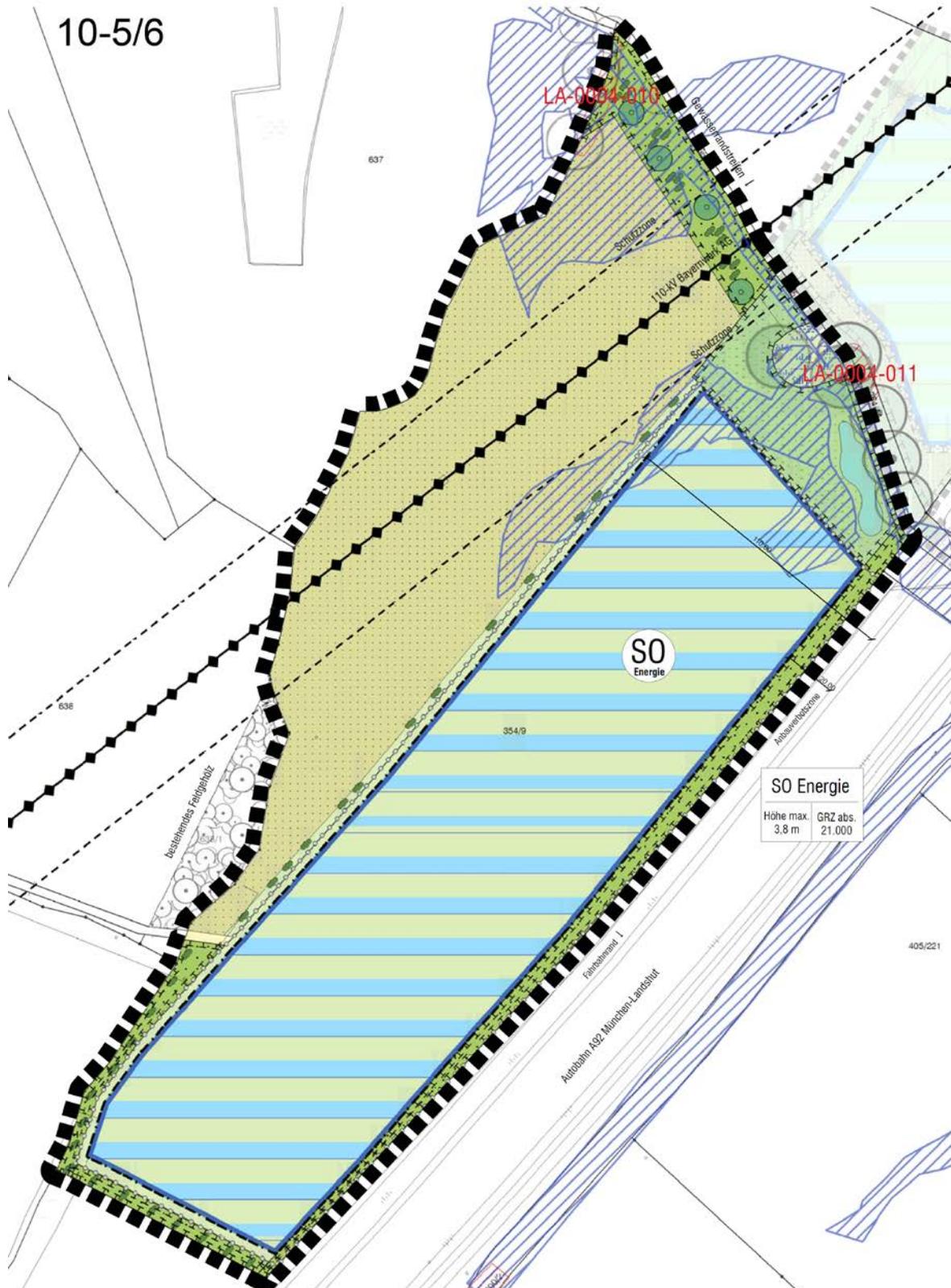
Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 3 vom 31.03.2017 i.d.F. vom 12.09.2018 zum Bebauungsplan Nr. 08-69/5b „Englbergweg – Bereich südlich Bründl“ vom 12.01.1996 i.d.F. vom 16.07.1999 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 - in Kraft.



**Vollzug des BauGB;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ vom  
19.10.2018 i.d.F. vom 28.02.2019**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche  
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat beschlossen, für das im abgedruckten Plan dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die

**Nr. 10-5/6**

und die Bezeichnung

**„Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“.**

Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde dem Vorentwurf des Bebauungsplanes im Grundsatz zugestimmt.

Für diesen Bebauungsplan, in den der Grünordnungsplan eingearbeitet ist, wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Darlegungsunterlagen können in der Zeit vom

**26.03.2019 bis einschl. 26.04.2019**

beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden eingesehen werden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Während dieser Frist besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Des Weiteren liegt der Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB im gleichen Zeitraum mit aus. In diesem Vorentwurf wird die Planung beschrieben und die Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, werden dargelegt. Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands sowie eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sind ebenfalls Inhalt dieses Vorentwurfes. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt.

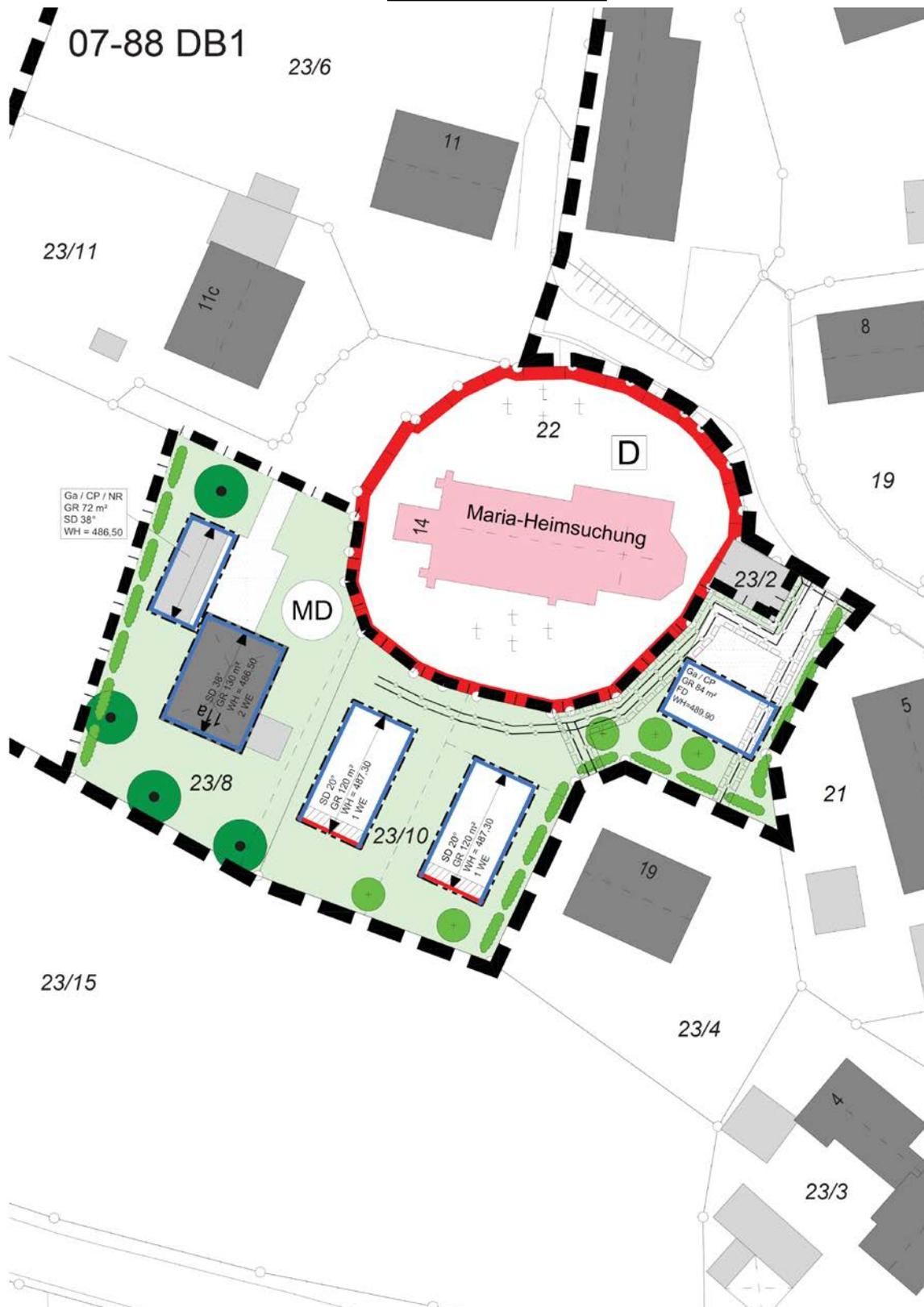
Mit dem Umweltbericht liegt eine Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----

**Vollzug des BauGB;  
 Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“  
 vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - durch Deckblatt Nr. 1 vom  
 02.02.2018 i.d.F. vom 28.02.2019  
 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.  
 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**



Die Stadt Landshut legt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 28.02.2019 gebilligten Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes

**Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“**

erneut nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**26.03.2019 bis einschl. 26.04.2019**

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 1 vom 02.02.2018 i.d.F. vom 28.02.2019 zum Bebauungsplan Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB:**

**Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 05-70 Teilbereich 2 „Hinterfeld“ vom 24.10.1997 - rechtsverbindlich seit 22.11.1997 - durch Deckblatt Nr. 6 vom 27.09.2018 redaktionell geändert am 28.02.2019**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 28.02.2019 das Deckblatt Nr. 6 vom 27.09.2018 redaktionell geändert am 28.02.2019 zum Bebauungsplan Nr. 05-70 Teilbereich 2 „Hinterfeld“ vom 24.10.1997 - rechtsverbindlich seit 22.11.1997 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 6 vom 27.09.2018 redaktionell geändert am 28.02.2019 zum Bebauungsplan Nr. 05-70 Teilbereich 2 „Hinterfeld“ vom 24.10.1997 - rechtsverbindlich seit 22.11.1997 - wurde am 15.03.2019 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 6 vom 27.09.2018 redaktionell geändert am 28.02.2019 zum Bebauungsplan Nr. 05-70 Teilbereich 2 „Hinterfeld“ vom 24.10.1997 - rechtsverbindlich seit 22.11.1997 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 60 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB:**  
**Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 61 vom 01.03.2019 im Bereich „Westlich Hascherkeller“ hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Fortschreibungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat am 01.03.2019 die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit

**Deckblatt Nr. 61 im Bereich „Westlich Hascherkeller“**

beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde dem Vorentwurf des Deckblattes im Grundsatz zugestimmt.

Für dieses Deckblatt wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Darlegungsunterlagen können in der Zeit vom

**26.03.2019 bis einschl. 26.04.2019**

beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden eingesehen werden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Während dieser Frist besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

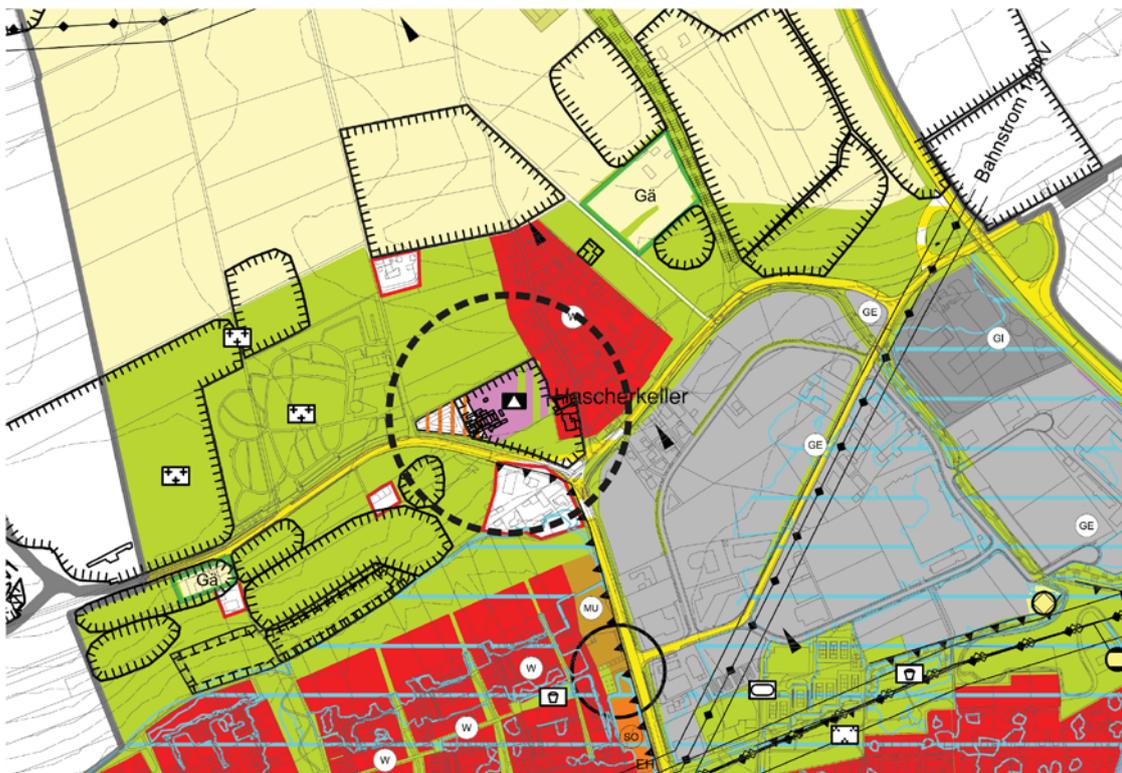
Des Weiteren liegt der Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB im gleichen Zeitraum mit aus. In diesem Vorentwurf wird die Planung beschrieben und die Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, werden dargelegt. Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands sowie eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sind ebenfalls Inhalt dieses Vorentwurfes. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



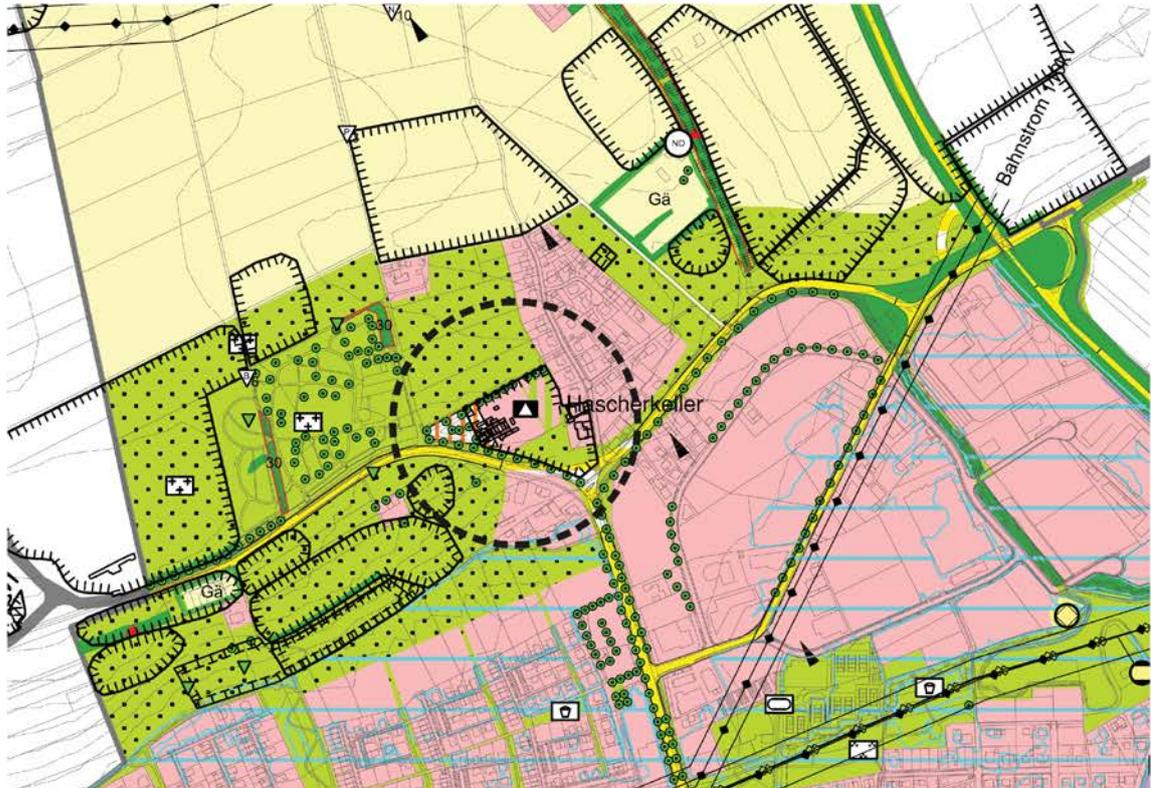
Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 61 im Bereich "Westlich Hascherkeller"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 61 im Bereich  
"Westlich Hascherkeller"

**Vollzug des BauGB;**  
**Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 62 vom 01.03.2019 im Bereich „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Fortschreibungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat am 01.03.2019 die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit

**Deckblatt Nr. 62 im Bereich „Westlich der Autobahn A92 – südlich Seebach“**

beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde dem Vorentwurf des Deckblattes im Grundsatz zugestimmt.

Für dieses Deckblatt wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Darlegungsunterlagen können in der Zeit vom

**26.03.2019 bis einschl. 26.04.2019**

beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden eingesehen werden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

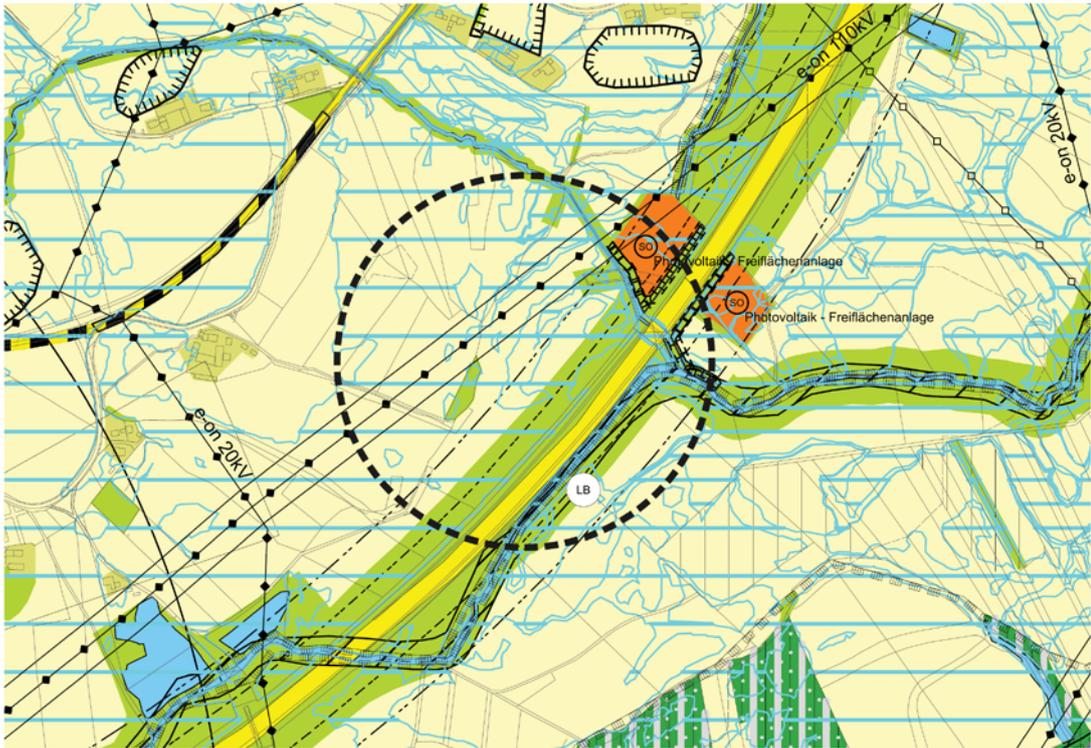
<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Während dieser Frist besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

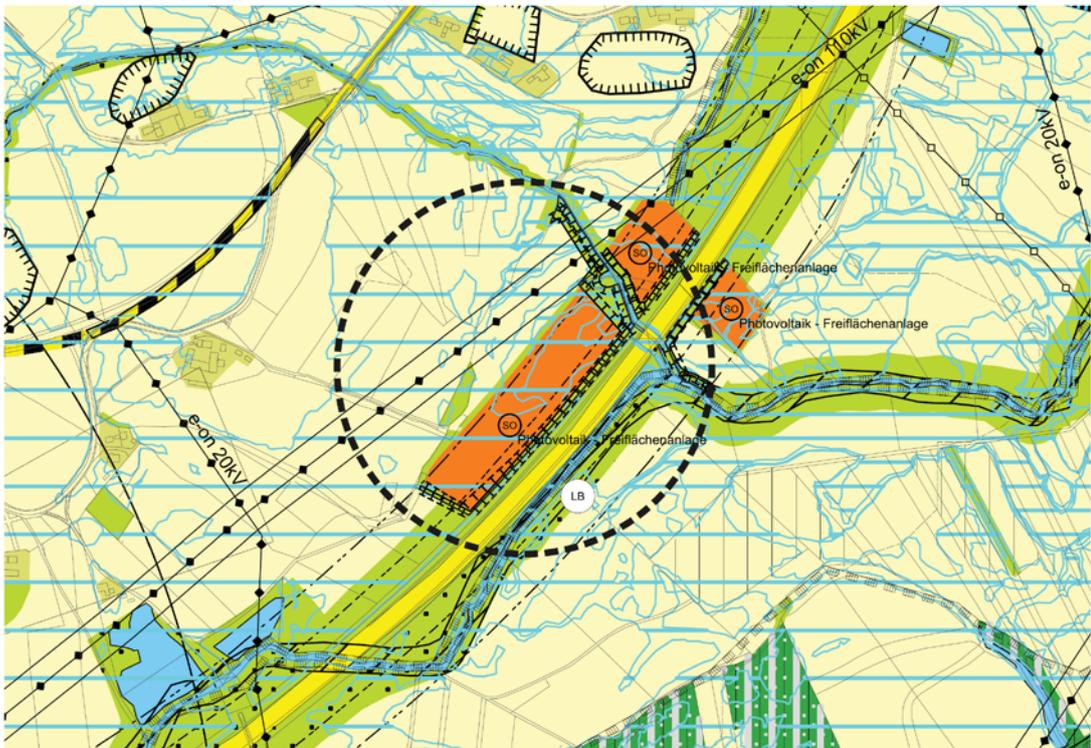
Des Weiteren liegt der Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB im gleichen Zeitraum mit aus. In diesem Vorentwurf wird die Planung beschrieben und die Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, werden dargelegt. Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands sowie eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sind ebenfalls Inhalt dieses Vorentwurfes. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

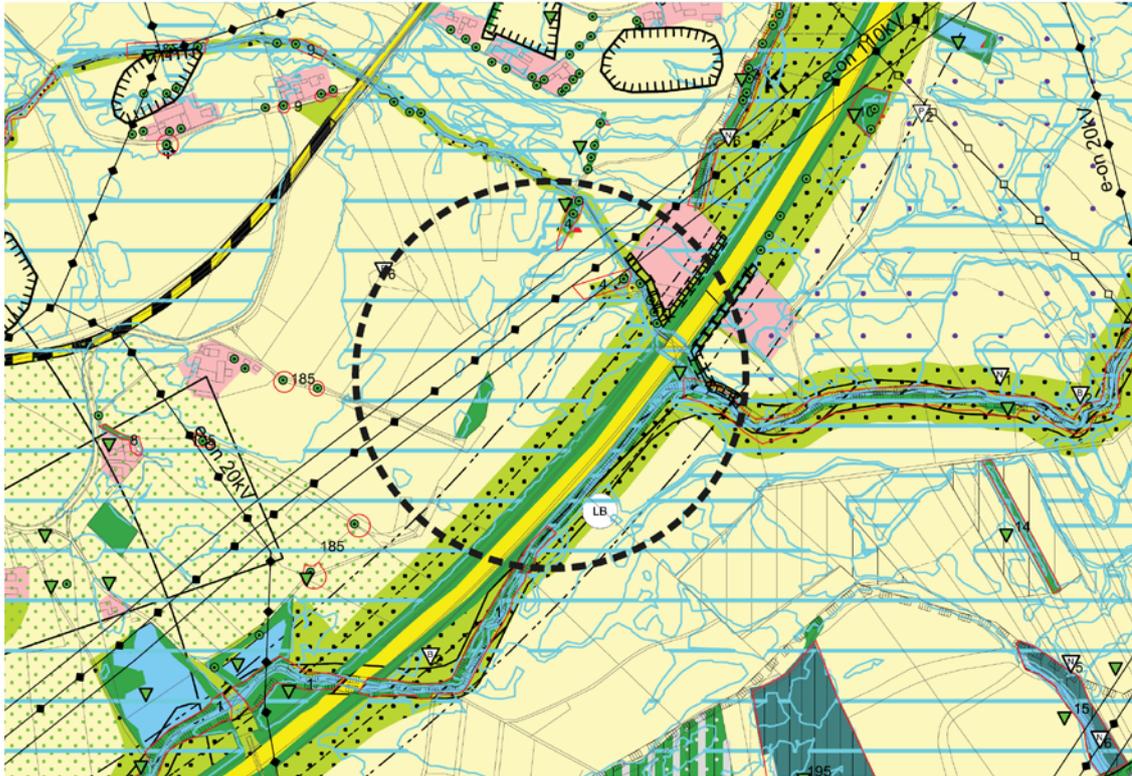
STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



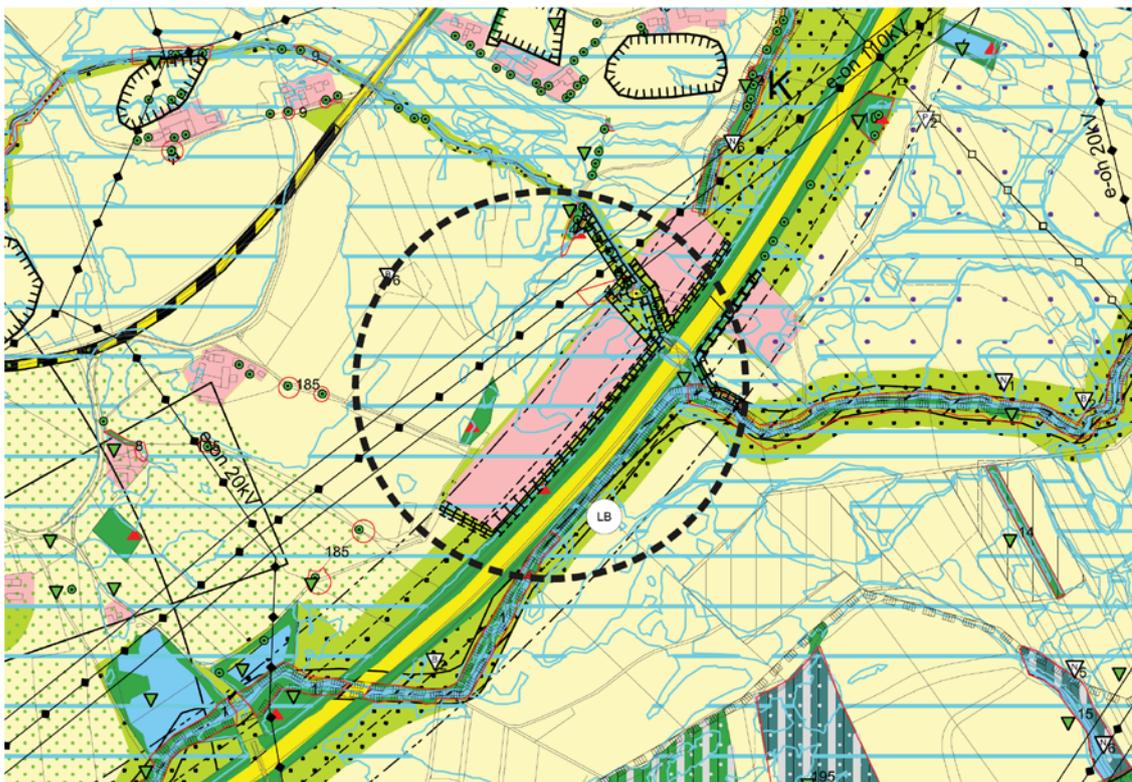
Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 62 im Bereich  
"Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 62 im Bereich  
"Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach"

# Legende Flächennutzungsplan

## Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO) langfristige Planungen
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) - langfristige Planungen
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO) - langfristige Planungen
- Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Einzelhandel)
- Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich
- Bauliche Fehlentwicklungen im Außenbereich
- Bauliche Entwicklungen erst nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich
- Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial

## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen**
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Sportanlagen

## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

## Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

- Flächen für ruhenden Verkehr
- geplante Park-and-Ride-Plätze
- Hofbergtunnel

- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

## Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schalthaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

## Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umsetzer
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

## Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Stil- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Überschwemmungsgebiet HQ100 (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Hochwasserrisikogebiet HQ1000 (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgartenerlei

## Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Wald funktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökotopschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

## Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) Bestand Planung

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- NBSG Naturschutzgebiet
- LSG Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil
- Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)
- Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH)-Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)
- Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG

## Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Boden Denkmäler, flächenhafte Darstellung
- Boden Denkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem gefährlichen Grundwasserstand (§ 9 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungamt). Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und ersetzt den Anspruch auf Vollständigkeit. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächegröße unter 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungamt)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächegröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungamt)
- Betriebe, die aufgrund ihrer Art im Umfeld zu erheblichen Belästigungen durch Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) führen können (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungamt)
- Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4m § 9 Abs. 6 BauGB)
- Sanierungsgebiet (nach BauGB, Besonderes Städtebaurecht)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Bereiche, die einer planerischen Verflechtung bedürfen

# Legende Landschaftsplan

<p> Siedlungsfläche</p>	<p><b>Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)</b></p> <p><b>Bestand</b></p> <p> Gliedernde und abschirmende Grünflächen</p>	<p><b>Planung</b></p> <p></p>	<p><b>Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)</b></p> <p><b>Bestand</b></p> <p> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes</p>
<p><b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Öffentliche Verwaltungen</li> <li> Schule</li> <li> Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> <li> Sozialen Zwecken dienende Gebäude</li> <li> Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> <li> Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung</li> <li> Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> <li> Feuerwehr</li> <li> Kindergarten</li> <li> Sportanlagen</li> </ul>	<p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Parkanlage</li> <li> Dauerkleingärten</li> <li> Sportplatz</li> <li> Spielplatz</li> <li> Zeltplatz</li> <li> Badeplatz, Freibad</li> <li> Friedhof</li> <li> Bauflächen mit Grünfunktion</li> <li> Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)</li> <li> Einzelbäume</li> <li> Baumreihe</li> </ul>	<p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> NSG</li> <li> LSG</li> <li> ND</li> <li> LB</li> <li> Nach Art. 13e BayNatSchG geschützte Flächen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)</li> <li> Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche</li> <li> Amtlich kartierte Biotope mit Flächennummern</li> <li> Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche</li> <li> Zerstörte Biotopflächen</li> <li> Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)</li> <li> Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)</li> <li> Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG</li> </ul>	<p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> NSG</li> <li> LSG</li> <li> ND</li> <li> LB</li> <li> Nach Art. 13e BayNatSchG geschützte Flächen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)</li> <li> Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche</li> <li> Amtlich kartierte Biotope mit Flächennummern</li> <li> Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche</li> <li> Zerstörte Biotopflächen</li> <li> Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)</li> <li> Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)</li> <li> Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG</li> </ul>
<p><b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Autobahnen</li> <li> Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)</li> <li> Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)</li> </ul>	<p><b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)</b></p>	<p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Einzelbäume</li> <li> Baumreihe</li> </ul>	<p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Einzelbäume</li> <li> Baumreihe</li> </ul>
<p><b>Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Bestand</li> <li> Planungen, vom Stadtrat beschlossen</li> <li> Planungen</li> <li> Trassenkorridore</li> <li> Vermerk: planfestgestellte Trasse</li> <li> Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu</li> <li> Flächen für ruhenden Verkehr</li> <li> geplante Park-and-Ride-Pplätze</li> <li> Hofbergtunnel</li> <li> nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)</li> <li> geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)</li> </ul> <p><b>Ergänzung des Schienennetzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> geplanter Haltepunkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Still- und Fließgewässer</li> <li> Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Hochwasserrisikogebiet HQ<sub>1000</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Quellen</li> <li> Regenwasserrückhaltebecken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Still- und Fließgewässer</li> <li> Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Hochwasserrisikogebiet HQ<sub>1000</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Quellen</li> <li> Regenwasserrückhaltebecken</li> </ul>	<p><b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Nutzungsregelung</li> <li> Bewirtschaftungsregelung</li> <li> Handlungsverbote, Handlungseinschränkungen</li> <li> Sicherungsvorkehrungen und -maßnahmen</li> <li> Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich)</li> <li> Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich)</li> <li> Bezifferung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den Erläuterungsbericht</li> <li> Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente</li> <li> Reaktivierung trockengefallener Bachläufe</li> <li> Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers</li> <li> Biotopvernetzungsachsen, abgeleitet aus Kartierung und Vorgaben des Regionalplanes</li> <li> Schwerpunkttraum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt</li> <li> Naturerfahrungsräume</li> </ul>
<p><b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Zweckbestimmung</li> <li> Elektrizitätswerk</li> <li> Umspannwerk</li> <li> Schalthaus</li> <li> Wasserbehälter</li> <li> Pumpwerk</li> <li> Wasserwerk</li> <li> Brunnen</li> <li> Kläranlage</li> <li> Gas</li> <li> TV-Umsetzer</li> </ul>	<p><b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Waldfläche</li> <li> Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG</li> <li> landschafts- und ortsbildprägende Gehölze</li> <li> landschafts- und ortsbildprägende Gehölze, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Streuobstbestände</li> <li> Acker- und Grünlandflächen</li> <li> Erwerbsgartenbau</li> </ul>	<p><b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Waldfläche</li> <li> Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG</li> <li> landschafts- und ortsbildprägende Gehölze</li> <li> landschafts- und ortsbildprägende Gehölze, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Streuobstbestände</li> <li> Acker- und Grünlandflächen</li> <li> Erwerbsgartenbau</li> </ul>	<p><b>Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs</li> <li> Höhenlinien</li> <li> Flurgrenze</li> <li> Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</li> <li> Flächen für Bahnanlagen</li> <li> bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof</li> <li> Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung</li> <li> Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)</li> <li> Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)</li> <li> Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Grundwasserstand (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</li> <li> Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.)</li> <li> Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.)</li> <li> Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen</li> </ul>
<p><b>Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung</li> <li> 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung</li> <li> Erdgas</li> <li> Funkfeld, TV - Umsetzer</li> <li> Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen</li> <li> Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung</li> </ul>	<p><b>Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Flächenhafte Darstellung</li> <li> Sichtschutz/Schallschutz</li> <li> Immissionsschutz</li> <li> Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)</li> <li> Biotopschutz (Okotopschutz)</li> <li> Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern</li> </ul> <p><b>Schützenswerte Kleinstrukturen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Ungefasste Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte</li> <li> Staudenfluren</li> </ul>	<p><b>Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Flächenhafte Darstellung</li> <li> Sichtschutz/Schallschutz</li> <li> Immissionsschutz</li> <li> Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)</li> <li> Biotopschutz (Okotopschutz)</li> <li> Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern</li> </ul> <p><b>Schützenswerte Kleinstrukturen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Ungefasste Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte</li> <li> Staudenfluren</li> </ul>	<p><b>Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)</li> <li> Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Grundwasserstand (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</li> <li> Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.)</li> <li> Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.)</li> <li> Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen</li> </ul> <p><b>Maßstab 1 : 10 000</b></p> <p>0 200 500m</p>

## § 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder c) [aufgehoben], oder d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, oder e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, oder f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. [aufgehoben]
  2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
  3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
  4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

## § 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2018-271**

Mit Bescheid vom 28.02.2019 wurde dem Antragsteller, der Firma Nikolaidis GdbR, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung Fahrschule in Pizzeria mit Alkoholausschank" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1019, Gem. Landshut, Schwestergasse 2, unter Nebenbestimmungen erteilt. Die Betriebszeit ist von 9.00 bis 22.00 beantragt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>(\*)</sup>. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt -

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2019-1**

Mit Bescheid vom 01.03.2019 wurde dem Antragsteller, der Firma GeWoGe Wohnungsgenossenschaft eG, die Baugenehmigung "Neugestaltung Parkplätze und Zugangsbereich " auf dem Grundstück Fl.Nr. 921/16, 921/17, Gem. Landshut, Jörg-Breu-Straße 5, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>(\*)</sup>. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt -

-----



Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim bis St. Peter (Bundesgrenze).

#### **Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)**

Im Rahmen der weiteren Detailplanung werden vom Umspannwerk Altheim bis nach Matzenhof die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei werden Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt, um hierdurch notwendige Berechnungskennwerte für eine notwendige und ausreichende Fundamentstatik zu erlangen. Im Vorlauf zu den Arbeiten zur Baugrunderkundung werden Ortsbegehungen sowie Vermessungs- und Absteckarbeiten erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und/oder Pächter der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro Buchholz + Partner GmbH beauftragt, die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. Abhängig davon können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Baugrunderkundung und der labortechnischen Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

### Maßnahmenbeschreibung:

Je nach Beschaffenheit des Untergrundes werden verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Baugrunduntersuchung zur Anwendung kommen. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen können hierbei notwendig werden:

1. Durchführung von Kleinrammbohrungen (KRB, Bohrdurchmesser = 40-80 mm).
  - mit allradgetriebenem Unimog mit fest montiertem Bohrgerät
  - geplante Sondiertiefe: ca. 6 – max. 10 m (je nach Untergrundbeschaffenheit)
  - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort
  - Ziel: Gewinnung von Bodenproben



2. Durchführung von Kleinrammbohrungen (KRB) und / oder Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH)
  - Kleinbohrgerät auf Raupenfahrwerk zur Beurteilung des Untergrundes, Ausführung im Vorlauf zu den verrohrten Erkundungsbohrungen
  - Geplante Sondiertiefe: ca. 6 – max. 10 m (je nach Untergrundbeschaffenheit)
  - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort
  - Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bestimmung der Festigkeit des Untergrundes



### 3. Durchführung von verrohrten Erkundungsbohrungen

Je nach Wetter und Geländebeschaffenheit kommen verschiedene Geräte zum Einsatz.

Bohrlafette auf Kettenfahrwerk (9 – 21 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes (Schichtenfolge, Bodenbeschaffenheit, anstehender Fels)

- geplante Bohrtiefe: ca. 20 – 30 m
- Bohrdurchmesser: maximal ca. 178 mm (Außendurchmesser, Innendurchmesser: 146 mm), variabel je nach Bohrverfahren
- tägliche Bohrleistung: ca. 20 – 25 m
- Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bohrkernen



### 4. Durchführung von Drucksondierungen (CPT)

- mit Kettenfahrzeugen (ca. 22 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes
- geplante Sondiertiefe: ca. 20 m
- Durchführung: eine Sonde wird über ein Gestänge (Durchmesser: ca. 40 mm) mit einer konstanten Geschwindigkeit von 2 m/s bis zur Endtiefe gedrückt
- Dauer der Sondierarbeiten: ca. 2h je Standort



Drucksondierung

### **Ort und Zeit der geplanten Maßnahme:**

Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die von den geplanten Bohrungen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücknummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern:

Abschnitt 1: Altheim - Adlkofen

[http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv\\_altheim\\_adlkofen.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv_altheim_adlkofen.php)

Abschnitt 2: Adlkofen - Matzenhof

[http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv\\_380kV\\_adlkofen\\_matzenhof.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv_380kV_adlkofen_matzenhof.php)

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzest mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich am 15. April 2019 und enden voraussichtlich am 24. Mai 2019.

### **Entschädigung bei möglichen Flurschäden**

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entsteht durch eine Maßnahme einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen erfolgen noch keinerlei Waldeingriffe. Wenn Maststandorte im Wald für die Bohrfahrzeuge nicht erreichbar sind, werden die Probebohrungen zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren stattfinden. Oftmals sind die Geräte der ausführenden Firma hinreichend klein und mobil (Raupenfahrwerk), dass auch ohne Fällungen eine Beprobung vorgenommen werden kann.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre TenneT TSO GmbH

### **Anlage:**

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

**Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Kreisfreien Stadt Landshut:**

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer-Schlüsselnummer
2	Kreisfreie Stadt Landshut	Wolfsbach	984/1	5
3	Kreisfreie Stadt Landshut	Frauenberg	626/2	6
6	Kreisfreie Stadt Landshut	Wolfsbach	972/2	12
6	Kreisfreie Stadt Landshut	Wolfsbach	976	12
11	Kreisfreie Stadt Landshut	Wolfsbach	726	26

**Anlage 2: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

**§ 44**

**Vorarbeiten**

*(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.*

*(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.*

*(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.*

-----